

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323), der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) und des § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 28.05.2004 (Amtsblatt Nr. 12/04 vom 15.06.04) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zum Ausbau der Fußgängerstraße „Berliner Straße/untere Salomonstraße/östliche Dr.-Friedrichs-Straße/westliche Schulstraße“  
nach § 5 Abs. 3 Straßenbaubeitragssatzung**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Fußgängerstraße „Berliner Straße/untere Salomonstraße/östliche Dr.-Friedrichs-Straße/westliche Schulstraße“ entsprechend Lageplan (Anlage) in Görlitz.

**§ 2  
Anrechenbare Breite**

Die anrechenbare Breite der Verkehrsanlage wird auf 5,00 m festgesetzt. Darin nicht eingeschlossen ist die Breite der Straßenbahngleisanlage.

**§ 3  
Anteil der Beitragspflichtigen**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 50 v. H.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Ausbau der Fußgängerstraße „Berliner Straße/untere Salomonstraße“ nach § 5 Abs. 3 Straßenbaubeitragssatzung vom 29. Juni 2009 außer Kraft.

Görlitz, 06.04.2011

veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Görlitz  
Nr. 08 vom 12.04.2011

Joachim Paulick  
Oberbürgermeister

**Hinweis**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage 1 zur Vorlage II/66/06/11

